

Richtlinien

über die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Breidenbach

- § 1 Gemeinsame Vorschriften
- § 2 Zuschuss bei Vereinsjubiläen
- § 3 Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
- § 4 Prämien und Preise für Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung
- § 5 Allgemeiner Zuschuss
- § 6 Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit
- § 7 Zuschüsse bei Baumaßnahmen
- § 8 Schlussbestimmungen

§ 1 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Breidenbach fördert alle in Breidenbach ansässigen Vereine und Jugendorganisationen. Gefördert werden die Vereine nach der Anzahl der in Breidenbach wohnhaften Mitglieder. Vereine und Jugendorganisationen, die Mittel in Anspruch nehmen, verpflichten sich, bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mitzuwirken.
- (2) Sollten mehrere Gruppen zu einem Verein gehören, sind diese zusammen zu fassen.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (5) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich.
- (6) Fördervereine werden nicht bezuschusst.

§ 2 Zuschuss bei Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Breidenbach gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

25-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	75,00 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 €
100-jähriges Vereinsjubiläum	125,00 €
125-jähriges Vereinsjubiläum	150,00 €

Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.

§ 3 Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Für internationale oder andere Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung in Breidenbach werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Die Anträge hierfür sind vor der Durchführung der Veranstaltung unter Offenlegung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben bei dem Gemeindevorstand Breidenbach zu stellen. Dieser entscheidet über den jeweiligen Antrag.

§ 4
**Prämien und Preise für Veranstaltungen oder Erfolge
mit innerörtlicher Bedeutung**

Für besondere Veranstaltungen oder Erfolge mit innerörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Prämien und Preise gewährt. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5
Allgemeiner Zuschuss

Den Vereinen wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss für Mitglieder, die zum 15.03. des jeweiligen Jahres (Stichtag) das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach folgender Staffelung gewährt:

Vereine bis	20 Mitglieder	bis	50,00 €
Vereine bis	35 Mitglieder	bis	75,00 €
Vereine bis	50 Mitglieder	bis	100,00 €
Vereine bis	75 Mitglieder	bis	150,00 €
Vereine bis	100 Mitglieder	bis	200,00 €
Vereine bis	150 Mitglieder	bis	225,00 €
Vereine bis	200 Mitglieder	bis	250,00 €
Vereine über	200 Mitglieder	bis	300,00 €

Sollte die Anzahl der Vereine und der Mitglieder einen Betrag übersteigen, der nach Gewährung der Jugendförderung verbleibt, so sind die vg. Beträge zu quotieren.

§ 6
Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

Für alle Vereinsmitglieder, die zum 15.03. des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Betrag von 10,00 € gezahlt. Bei der Antragstellung sind die Jugendlichen in den einzelnen Abteilungen namentlich anzugeben.

§ 7
Zuschüsse bei Baumaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Breidenbach gewährt den Turn- und Sportvereinen Zuschüsse sowie Vereinen, die Jugendarbeit betreiben
- a) zum Bau oder der Erweiterung vereinseigener Sportstätten und Jugendräume
 - b) zur Instandsetzung größeren Umfangs.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung und Jugendarbeit dienen.

Ausgeschlossen von Zuschüssen sind der Bau von Clubräumen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze, Zugangsstraßen, Tribünen und Zuschauerränge.

- (2) Nur die von der Landesregierung anerkannten Kosten werden bezuschusst. Die Feststellung der zuschussfähigen Anlagen prüft bei dem vom Land bezuschussten Maßnahmen das Land, im Übrigen der Gemeindevorstand.
- (3) Die Anträge zu diesem § sind jeweils bis zum 15.12. für das darauf folgende Jahr zu beantragen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Richtlinien über die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Breidenbach treten mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Breidenbach, den 24. Juni 2004

**1. Nachtrag
zu den Richtlinien über die Förderung
der Vereine und Verbände in der Gemeinde Breidenbach**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2011 den nachfolgenden 1. Nachtrag zu den Richtlinien über die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Breidenbach vom 24.06.2004 beschlossen:

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gemeinde Breidenbach fördert alle in Breidenbach ansässigen Vereine und Jugendorganisationen. Gefördert werden die Vereine nach der Anzahl der in Breidenbach mit Hauptwohnsitz wohnhaften Mitglieder. Vereine und Jugendorganisationen, die Mittel in Anspruch nehmen, verpflichten sich, bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mitzuwirken.

Dieser 1. Nachtrag zu den Richtlinien über die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Breidenbach vom 24.06.2004 tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Breidenbach, den 13.12.2011

gez. Reitz
Bürgermeister